

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. Februar 2026

Seite 61

79. Jahrgang - Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

1. Ausfertigung. Kraftloserklärung

Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

1. Ausfertigung Kraftloserklärung

Gegen das am 29.10.2025 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der Sparkasse Coburg - Lichtenfels wurden bis zum 02.02.2026 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510308681

der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2 - 3
96450 Coburg

lautend auf:

Frau
Anita Knotte
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg

Antragsteller:

Frau
Anita Knotte
Ketschendorfer Str.5
96450 Coburg
Coburg, 05.02.2026

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

Vorstand

gez. Dr. Faber gez. Löffler

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg hat am 08.12.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2026 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2026 vom 24.02.2026 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 143, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Coburg, 25.02.2026

gez.

Scheichenost
Geschäftsleiter

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Coburg

1. Die Sitzung des Stadtwahlausschuss

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Coburg am Sonntag, 08.03.2026 findet statt am

**Montag, 09.03.2026 um 12:00 Uhr
Im Rathaus, Markt 1,96450 Coburg,
Regimentsstube**

Der Stadtwahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Da mehr als zwei gültige Wahlvorschläge für die oben bezeichnete Wahl vorliegen, wird die Sitzung für den Fall angesetzt, dass keine der sich bewerbenden Personen bei der Hauptwahl am 08. März 2026 mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und eine Stichwahl erforderlich sein wird. Der Wahlausschuss hat insoweit unverzüglich die Namen der beiden Personen und der auf sie entfallenen Stimmen festzustellen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Falls aufgrund des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses für die oben bezeichnete Wahl feststeht, dass eine Stichwahl nicht erforderlich sein wird, so findet diese Sitzung des Wahlausschusses nicht statt.

Für die stattdessen zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die oben bezeichnete Wahl werden Ort und Zeitpunkt rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Coburg

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahl-

gesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Coburg, 20.02.2026

gez. Möller
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Coburg

1. Die Sitzung des Stadtwahlausschuss

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl des Stadtrats in der Stadt Coburg am Sonntag, 08.03.2026 findet statt am

**Dienstag, 24.März 2026 um 14:00 Uhr
Im Rathaus, Markt 1,96450 Coburg,
Regimentsstube**

Der Stadtwahlausschuss stellt in der Sitzung das abschließende Wahlergebnis fest (Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Stadtwahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Coburg

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Frist, innerhalb der Personen,

- die aufgrund eines Wahlvorschlags gewählt wurden, die Wahl ablehnen können, (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz), ist die oben genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Coburg, 19.02.2026

gez. Möller
Stadtwahlleiterin

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags